

Beitragsordnung des Deutschen Fachverbandes für Agroforstwirtschaft (DeFAF)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung des Deutschen Fachverbandes für Agroforstwirtschaft (DeFAF) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur durch die Mitgliederversammlung (MV) beschlossen oder geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand empfiehlt die Höhe des Mitgliedbeitrages. Dieser wird durch die MV beschlossen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedbeitrages behält solange Gültigkeit, bis die MV eine Änderung der Beitragsordnung beschließt. Änderungen des Mitgliedbeitrages werden immer zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages variiert in Abhängigkeit des Status des Mitgliedes.
- (2) Es existieren folgende jährliche Beitragssätze:
 - a) Natürliche Personen: 50 €
 - b) Natürliche Personen in laufender Berufsausbildung oder während des Studiums oder während der Arbeitslosigkeit: 25 €
 - c) Natürliche Personen als Fördermitglied: ≥ 100 €
 - d) Juristische Personen oder Einzelunternehmen: 150 €
 - e) Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG): 150 €

f) Juristische Personen mit Status der Gemeinnützigkeit: 50 €

g) Juristische Personen und Personengesellschaften als Fördermitglied: ≥ 200 €

- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag befristet oder unbefristet ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Höhe bleibt jeweils für das laufende Kalenderjahr konstant. Eine Änderung der Beitragshöhe kann nur zum 1. Januar des Folgejahres beantragt werden.
- (5) Für ermäßigte Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Abs. (2), Punkte b) und f) der Beitragsordnung sind dem Vorstand des DeFAF unaufgefordert entsprechende Belege, aus denen das Recht zur Beitragsermäßigung hervorgeht, bis zum 15. März des Beitragsjahres vorzulegen. Liegt ein Nachweis nicht vor, wird der volle Mitgliedsbeitrag abgebucht.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist stets für ein volles Kalenderjahr zu entrichten. Anteilige Beitragszahlungen sind nicht möglich. Dies gilt auch für das Jahr des Beitritts.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Jahr des Austritts in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (9) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den DeFAF zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Eine vom SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abweichende Übermittlung der Mitgliedsbeiträge ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und mit dem Schatzmeister abzustimmen
- 10) Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 3, Abs. (8) der Beitragsordnung zum 1. April per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht. Der Beitrag von Mitgliedern, die nach dem 1. April in den DeFAF eintreten, wird per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils zum 1. November vom Konto des jeweiligen Mitgliedes abgebucht. Die angegebenen Zeitfenster gelten auch für Zahlungsmodalitäten, die vom SEPA-Basis Lastschriftverfahren abweichen.
- (11) Bei Versäumnis der Beitragszahlung gelten die in der Satzung festgelegten Regeln. Die Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages kann zum Vereinsausschluss führen.

(12) Bei Mahnungen werden Mahnungsgebühren in Höhe von 5 € je Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

- (1) Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich auf das Konto des DeFAF zu buchen, welches bei Vorstand des DeFAF zu erfragen oder der Beitrittserklärung des DeFAF zu entnehmen ist.
- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung des DeFAF am 25.06. 2019 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.